

Satzung des Butjadinger Fischereivereins von 1935 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Butjadinger Fischereiverein von 1935 e.V. mit Sitz in Nordenham verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordenham eingetragen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Nordenham.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat die Aufgabe, innerhalb seines Vereinsgebietes die Angelei zu pflegen und zu fördern. Er pachtet zu diesem Zweck Gewässer, die für die Angelei geeignet sind, hegt die Gewässer, sorgt für Fischbesatz und unterrichtet die Mitglieder. Eine gewerbliche Tätigkeit wird vom Verein nicht betrieben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat. Politische Debatten werden im Verein nicht geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person nach Ablegung der Fischerprüfung werden. Sie muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag können Jugendliche unter 14 Jahren aufgenommen werden, wenn sie sich auf die Fischerprüfung vorbereiten wollen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Begründung der Ablehnung bekannt zu geben.

Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Jugendgruppe des Vereins. Zur Aufnahme in den Verein

- (3) Die Kassenführung ist von genau zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren Pause möglich. Die Kassenprüfung erfolgt in den letzten drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch beide Kassenprüfer und mindestens einen Kassenwart. Ist ein Kassenprüfer verhindert, so benennt dieser ein Vereinsmitglied seines Vertrauens zu seinem Stellvertreter, dieses darf kein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, neben der Jahresbilanz und allen Belegen auch alle Kontoauszüge einzusehen. Einer der beiden Kassenprüfer berichtet auf der Jahreshauptversammlung über die Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder dafür stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die: „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert, seinen bisherigen Satzungszweck ändert oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. November 2009 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2009 und ihrer Annahme unmittelbar in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Vorstand

Beschuldigte die Möglichkeit, sich persönlich dazu zu äußern. Im Fall der schriftlichen Äußerung ist diese zu verlesen. Das Ehrengericht beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

- (6) Der Beschluss des Ehrengerichts ist zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem Beschuldigten schriftlich durch den Leiter der Sitzung per Einschreiben zuzustellen. Der Vorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung. Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen den Beschluss beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Das Schreiben über den Beschluss muss eine Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit enthalten; ist dies nicht der Fall, läuft die Einspruchsfrist erst drei Monate nach Zustellung des Beschlusses ab.
- (7) Wird ein Einspruch nicht eingelegt, erkennt der Beschuldigte damit den Beschluss des Ehrengerichts an. Damit ist auch die Möglichkeit verwirkt, vor dem Zivilgericht dagegen vorzugehen. Die Einlegung des Einspruchs hat aufschiebende Wirkung. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die aufschiebende Wirkung aufgehoben werden; dieses ist dem Beschuldigten mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand hat über den Einspruch innerhalb eines Monats nach Eingang zu beschließen. Er kann den Beschluss des Ehrengerichts bestätigen oder aufheben, aber auch eine geringere Maßnahme festsetzen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Beschließt der Vorstand nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so gilt der Einspruch als anerkannt.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem 1. Kassenwart, der als Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Unterstützt wird er dabei vom 2. Kassenwart.
- (2) Nach Schluss eines Geschäftsjahres haben beide Kassenwarte einen Kassenbericht und auf Verlangen des Vorstandes einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vorzulegen.

benötigen die Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Jede Person, die eine Mitgliedschaft beantragt, erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung des Butjadinger Fischereivereins an.

§ 4 Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit und haben das Recht an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (§12 , Abs. 3)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. In begründeten Einzelfällen kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des erweiterten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages (§6) oder einer Geldbuße (§12, Abs. 3b) im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bestimmt. Dieses gilt auch für alle einmaligen Beiträge (Aufnahmegebühr, Lehrgangsgebühr, Gebühr für Gastkarten, Sonderbeiträge). Bleiben die Beiträge unverändert, verlängern sich die Beiträge um ein weiteres Jahr (ohne weitere Abstimmung durch die Mitgliederversammlung). Die Beiträge sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines

jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Die Mitglieder sollten den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Bankkonto einzuziehen. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einkommensschwachen Personen Beiträge erlassen oder halbieren.

§ 7 Abstimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten folgende Regelungen:

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl der Jugendwarte sind alle Vereinsmitglieder wahlberechtigt.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Personenwahlen etwa zum Vorstand ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Wahl, gibt es auch dort eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl des Vorstandes soll von dem ältesten dazu bereiten Vereinsmitglied geleitet werden. Zum Auszählen der Stimmen usw. können Wahlhelfer eingesetzt werden. Die Wahl der übrigen Organe leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Ehrengericht

- (2) Wählbar zu Mitgliedern des Ehrengerichtes sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sind.
- (3) Aufgabe des Ehrengerichtes ist es, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten. Voraussetzung ist jedoch, dass einer der Beteiligten das Ehrengericht anruft. Weiter hat das Ehrengericht die Aufgabe, sämtliche Vergehen gegen die Satzung, die Fischerei- und Gewässerordnung, sonstige Anordnungen, die guten Sitten usw. zu verhandeln und auch mit Sanktionen dagegen vorzugehen. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Sperre für bestimmte Vereinsrechte auf Zeit oder Geldbuße bis zum Dreifachen eines Jahresbeitrages für einen Erwachsenen (Anglerbeitrag) zu Gunsten der Vereinskasse
 - c) Ausschluss auf Zeit
 - d) dauernder AusschlussEine Verwarnung wird nur einmal ausgesprochen. Sollten danach für ein bestimmtes Mitglied weitere Maßnahmen notwendig sein, können nur solche nach den Buchstaben b) bis d) festgesetzt werden. Der dauernde Ausschluss sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn ein Vereinsmitglied in nicht weiter tragbarer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Die Sitzungen des Ehrengerichtes sind nicht öffentlich. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Ehrengericht jederzeit Zeugen und Sachverständige hinzuladen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Gleichzeitig ist der Beschuldigte schriftlich einzuladen und ihm mitzuteilen, weshalb gegen ihn verhandelt werden soll. Vor Beginn der Sitzung erhält der Beschuldigte Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Seine Stellungnahme kann er bis zur Sitzung auch schriftlich an das Ehrengericht übermitteln.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Beschlussfähig ist das Ehrengericht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Beratung trägt der Leiter der Sitzung die Anschuldigung vor. Danach erhält der

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie sind in allen Fragen von wesentlicher Bedeutung zu hören. Insbesondere entscheidet der erweiterte Vorstand über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1500 € (§10, Abs. 3). Der erweiterte Vorstand beschließt über die Streichung eines Mitgliedes wegen Nichtzahlung des Beitrages (§5) aus der Mitgliederliste. Der Ehrengerichtsvorsitzende darf an Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht teilnehmen, wenn Angelegenheiten besprochen werden, über die das Ehrengericht beschließen soll.
- (4) Mitglieder des erweiterten Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten hierzu werden vom erweiterten Vorstand erarbeitet, protokolliert und der Mitgliederversammlung in Form einer Geschäftsordnung zur Abstimmung vorgelegt. Die Geschäftsordnung muss bei jeder Änderung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (5) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.
- (6) Stimmberechtigt bei einer Sitzung des erweiterten Vorstandes sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist bei mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Für die Niederschrift gilt §10, Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Amtsperiode gilt §10 Abs. 2 entsprechend. Nach der Wahl haben sich die Mitglieder des Ehrengerichts alsbald zu einer konstituierenden Sitzung zu treffen und einen Vorsitzenden und einen Vertreter zu wählen. Gleichzeitig haben sie sich mit den Bestimmungen der Satzung vertraut zu machen. Zu dieser Sitzung lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, des Vereins ein und leitet die Wahl.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist das höchste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landesfischereiverbandes sowie in der Kreiszeitung Wesermarsch und der Nordwest Zeitung.
- (2) Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet und ist nicht öffentlich.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Satzungsänderung auf der ursprünglichen Tagesordnung gestanden hat.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal) statt. Der Vorstand legt einen Jahresbericht, die geprüfte Jahresrechnung sowie, falls vom Vorstand so beschlossen (§13, Abs. 2), einen Haushaltsplan vor.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie für die Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten, die durch Beschluss des Vorstandes oder auf

Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden und über die noch nicht abschließend beschlossen wurde.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem 1. Jugendwart
 - f) dem 1. Gewässerwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtsperiode endet aber bereits mit Ablauf der Versammlung, in der eine neue Wahl vorgenommen werden soll. Sollte bis zum Ablauf der Amtsperiode noch keine Wahl erfolgt sein, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählt.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1500 € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu vorher erteilt ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder erklären sich mit einer kürzeren Frist einverstanden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon der 1. Vorsitzende oder der 2.

Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit in einer Sitzung den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen. Diese haben in einer Vorstandssitzung kein Stimmrecht. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, für die er nach der Satzung und dem Vereinsrecht zuständig ist. Außerdem hat er die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er stellt die Fischerei- und Gewässerordnung auf. Außerdem hat er die Mitgliederversammlung von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens einmal monatlich.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand nach §10
 - b) den Gewässerwarten
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) den Angelwarten
 - e) den Jugendwarten
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Ehrengerichtsvorsitzenden
 - h) dem 1. Arbeitsdienstleitenden
 - i) dem 2. Kassenwart
 - j) dem Fischereiobmann
- (2) Die Mitglieder zu b) bis j) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Amtsperiode gilt §10 Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so setzt abweichend von §10 Abs. 2 der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein.